

VERORDNUNG (EG) Nr. 2067/96 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1000/96 hinsichtlich bestimmter
Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflü-
gelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3204/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1000/96⁽³⁾ wurde die
Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit Durchführungsvor-
schriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates
über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügel-
fleisch⁽⁴⁾ hinsichtlich der Definition des Kapaun und der
Kriterien geändert, die bezüglich seiner Erzeugung erfüllt
sein müssen. Damit den Interessen Rechnung getragen
wird, die bestimmte Erzeuger an der Vermarktung zum
Jahresende haben, sollte zur Umsetzung dieser neuen
Definition eine Übergangszeit eingeräumt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1996

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1000/96 erhält
folgende Fassung:

„Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen*
Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1997.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*
schaften in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 24. 11. 1993, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 5. 6. 1996, S. 9.